



Beitragsordnung des Berufsverbands Grafschafter Ärztenetz e.V.

gemäß Satzung vom 22.09.2021

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 25,- pro Quartal.
2. Der Beitrag ist Ende des Quartals fällig.
3. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

§ 2 Förderbetrag der KVN

1. Der Netz-Förderbetrag der KV Niedersachsen, der den Mitgliedern aufgrund der Mitgliedschaft im Berufsverband in der jeweiligen KV-Abrechnung ausgewiesen und auch ausgezahlt wird, steht in voller Höhe dem Ärztenetz zu.
2. Der Förderbetrag ist Ende des Quartals fällig. Maßgeblich ist jeweils der Betrag, der in der letzten KV-Abrechnung genannt wird.

§ 3 Zahlung

1. Beide Beträge werden vom Ärztenetz quartalsweise per Lastschriftverfahren über ein Sepa-Lastschrift-Rahmenmandat eingezogen. Ein solches Rahmenmandat gilt als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein und muss in gültiger Form vorliegen.
2. Weist ein Mitglied dem Netz innerhalb von 8 Wochen nach Beitragseinzug nach, dass der Förderbeitrag der KVN für einen bestimmten Abrechnungszeitraum niedriger ausfällt als die Höhe des Einzugsbetrages, wird die Differenz zurückerstattet.

§ 4 Beitragsbefreiung

Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. (Siehe Satzung § 4, Abs. 3)

§ 5 Verwendung der Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge und Förderbeträge werden zur Finanzierung der Geschäftsstelle, der Aktivitäten und der Projekte des Ärztenetzes verwendet.
2. Eine transparente Verwendung der Mittel wird jährlich in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
2. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.